



# **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**19 / 2018**

**über die öffentliche Sitzung des**

**GEMEINDERATES**

**der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis**

**Freitag,**

**21. September 2018**

**Tagungsort:** Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis  
-Sitzungssaal-

**Sitzungsbeginn:** 20:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:15 Uhr

## ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	GVM Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4/2		
4	Vizebgm. Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42/2		
5	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2/1		
6	Ing. Schöfberger Johann	Ameisbergstraße 135		
7	Schasching Bernhard	Entholz 13/1		
8	Probst Christine	Götzendorfer Feld 179		
9	Straßl Daniel	Glatzing 21		
10	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
11	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	<b><i>Ersatzmitglieder:</i></b>			
12	Gumpinger Matthias (für Danninger Alois)	Leithen 7/2		
13	Mag. Schuster Martin (für Klostermann Thomas)	Götzendorfer Feld 178		
14	Plank Julia (für Eichinger Josef)	Kopfingdorf 17/2		
15	Kohlbauer Wilhelm (für Schopf Jakob)	Dürnberg 6/1		

FPÖ-Fraktion				
16	GVM Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
17	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		
18	Zahlberger Karoline	Engertsberg 30		
19	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
20	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		
21	Kramer Franz	Neukirchendorf 9/1		
22	Grüneis Gudrun	Kopfingdorfer Straße 88		
23	Dichtl Alois	Mitteredt 8/1		
	<b><i>Ersatzmitglieder:</i></b>			

SPÖ-Fraktion				
24	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
	<b><i>Ersatzmitglieder:</i></b>			
25	Jungwirth Michael (für Achleitner Josef)	Ameisbergstraße 190		

### Es fehlen:

Entschuldigt:				

**Leiter des Gemeindeamtes:**

**Schriftführer:**

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

**Fachkundige Personen:**

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

AL Josef Grünberger

GB Lothar Reisenberger

-keine-

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 12.09.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 08.06.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

---

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:**

- a) Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass gemäß § 46 Abs. 4 Oö. GemO 1990 der TOP. 6 (Abfallordnung / Änderung) von der heutigen Tagesordnung **abgesetzt** wird.

## Tagesordnung:

1. **Bericht des Prüfungsausschusses** vom 3.9.2018
2. **Nachtragsvoranschlag 2018**
3. **Mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022**  
Änderung
4. **Stadtamt Schärding – Adaptierungsmaßnahmen für Bezirksstandesamtsverband**  
Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln; Finanzierungsplan
5. **Erlassung einer Hundeabgabeverordnung**
6. **Abfallordnung**  
Änderung  
- *Absetzung von der Tagesordnung gemäß § 46 Abs. 4 Oö. GemO 1990* -
7. **Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfing i.l.**  
**Auflassung Teilstück Gst.Nr. 2359/4, KG 48011 Kopfing (GS Wagner)**
8. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.50 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.24, Gst.Nr. 3653 (Teilfläche), KG 48012 Neukirchendorf;**  
Beschlussfassung
9. **Sauna und Dampfbad im Öffentlichen Vereinsgebäude**  
Weitere Nutzung durch die Saunagemeinschaft
10. **Allfälliges**

## Punkt 1

### Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.09.2018

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 03.09.2018 vor. Bei dieser Sitzung erfolgte ein Vergleich der Grundsteuereinnahmen der Jahre 2015 – 2017, sowie eine Überprüfung der Belege.

#### Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, GR Stefan Hamedinger, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### Debatte

Keine Wortmeldungen.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 03.09.2018 **einheitlich** zur Kenntnis.

## Punkt 2

### Nachtragsvoranschlag 2018

Die Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2018 ist gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. gemäß den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU unter Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien erfolgt.

Infolge der Vorprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding bzw. das Land OÖ erfolgte eine **Anpassung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 von ursprünglich EUR 15.300 auf EUR 7.961**. Aufgrund dieser Kürzung der Mittel waren noch einzelne Haushaltspositionen anzupassen, um wieder einen ausgeglichenen Nachtragsvoranschlag zu erreichen.

Insbesondere sind im Sinne des § 79 (3) der Oö. Gemeindeordnung 1990 während der zweiwöchigen Auflage des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2018 vom 06.09.2018 bis 21.09.2018 keine Einwendungen dagegen erhoben worden.

#### Berichterstattung:

**Bgm. Straßl** legt dem Gemeinderat den Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2018 der Marktgemeinde Kopfung i.l. zur Beratung vor.

#### Debatte

**AL Josef Grünberger** beantwortet die Anfragen der GR-Mitglieder zu verschiedenen Positionen im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018.

#### Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden **Nachtragsvoranschlag** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2018** seine Genehmigung erteilen.

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 3

### Mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022 Änderung

Bei der Beschlussfassung über den Mittelfristigen Finanzplan 2018 – 2022 wurde für zukünftige Finanzierungsprojekte eine Prioritätenreihung vorgenommen und diese im MFP verbal beschrieben. Für die Erlangung einer Finanzierungszusage für die Ersatzbeschaffung eines LFB-Fahrzeuges für die FF. Kopfung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 8.6.2018 eine Finanzierungsvereinbarung mit der Turn- und Sportunion Kopfung bezüglich die beabsichtigte Sanierung des Clubgebäudes beschlossen und mit selbigem Gemeinderatsbeschluss auch festgelegt, dass die Finanzmittelverwendung für die beiden Projekte in den Nachtragsvoranschlag 2018 sowie in den Mittelfristigen Finanzplan 2018 – 2022 aufzunehmen ist..

Der Mittelfristige Finanzplan 2018 – 2022 hat daher bei diesen beiden vorgenannten Vorhaben eine Änderung erfahren.

#### **Berichterstattung**

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### **Debatte**

**Bgm. Straßl** und **AL Josef Grünberger** beantworten die diversen Anfragen der GR-Mitglieder zum Mittelfristigen Finanzplan 2018 - 2022.

#### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Änderung des Mittelfristigen Finanzplanes 2018 – 2022 beschließen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 4

### Stadtamt Schärding – Adaptierungsmaßnahmen für Bezirksstandesamtsverband Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln; Finanzierungsplan

Infolge der Gründung des Standesamtsverbandes Schärding waren beim Stadtamt Schärding Adaptierungsmaßnahmen für die Herstellung der erforderlichen Büroräume erforderlich. Zu diesen Maßnahmen werden vom Land Oberösterreich Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 85.000 Euro gewährt, die sich auf die gesamten beteiligten Gemeinden nach dem vereinbarten Kostentragungsschlüssel wie in der nachfolgenden Finanzierungsdarstellung aufteilen und aus Vereinfachungsgründen in einem Gesamtbetrag an die Stadtgemeinde Schärding ausbezahlt werden.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2018	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H. (Brunnenthal)	561,40	<b>561,40</b>
Anteilsbetrag o.H. (Diersbach)	434,84	<b>434,84</b>
Anteilsbetrag o.H. (Eggerding)	363,74	<b>363,74</b>
Anteilsbetrag o.H. (Engelhartzell)	264,64	<b>264,64</b>

Anteilsbetrag o.H. (Esternberg)	793,92	<b>793,92</b>
Anteilsbetrag o.H. (Kopfung im Innkreis)	541,90	<b>541,90</b>
Anteilsbetrag o.H. (Mayrhof)	87,85	<b>87,85</b>
Anteilsbetrag o.H. (Rainbach im Innkreis)	406,29	<b>406,29</b>
Anteilsbetrag o.H. (Schärding)	1.398,41	<b>1.398,41</b>
Anteilsbetrag o.H. (Sigharting)	230,05	<b>230,05</b>
Anteilsbetrag o.H. (St. Aegidi)	431,82	<b>431,82</b>
Anteilsbetrag o.H. (St. Florian am Inn)	842,51	<b>842,51</b>
Anteilsbetrag o.H. (St. Marienkirchen bei Schärding)	503,20	<b>503,20</b>
Anteilsbetrag o.H. (Suben)	406,02	<b>406,02</b>
Anteilsbetrag o.H. (Taufkirchen an der Pram)	802,43	<b>802,43</b>
Anteilsbetrag o.H. (Wernstein am Inn)	431,00	<b>431,00</b>
BZ-Mittel (Schärding)	76.500,00	<b>76.500,00</b>
Summe in Euro	85.000,02	<b>85.000,02</b>

### Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

### Debatte

Keine Wortmeldungen.

### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorstehend angeführte Finanzierungsdarstellung für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Adaptierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gründung des Standesamtsverbandes Schärding beschließen.

### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 5

### Erlassung einer Hundeabgabeverordnung

Die Marktgemeinde Kopfung wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung aufgefordert, eine Hundeabgabeordnung zu erlassen. Der entsprechende Entwurf, der nach einem Muster des Oö. Gemeindebundes erstellt wurde, liegt heute dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

### Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

### Debatte

**GVM Kösslinger** schlägt vor, nach Beschlussfassung die Hundeabgabeverordnung auf der Gemeindehomepage zu veröffentlichen.

**GVM Dvorak** schlägt dem Gemeinderat auf Anregung einiger Gemeindebürger vor, für Problemrassen eine Beißhemm- bzw. Leinenpflicht zu verordnen, da dies im OÖ Landesgesetz nicht geregelt ist.

**GVM Kösslinger** bringt ein, dass dies im OÖ Hundehaltegesetz geregelt ist.

**GM Dvorak:** Laut Auskunft der BH und Polizei ist das nicht im Landesgesetz geregelt sondern Gemeindekompetenz.

**Bgm. Straßl:** Es gibt eine gesetzliche Leinen- oder Beißkorbpflicht für sämtliche Hunde, jedoch nur im Ortsgebiet.

**AL Grünberger:** Weitere Maßnahmen können vom Bürgermeister nur vorgeschrieben werden, wenn ein Hund „auffällig“ geworden ist, das heißt eine Person oder Sache verletzt oder beschädigt hat. In OÖ gibt es auch keine Klassifizierung der Gefährlichkeit verschiedener Hunderassen.

**Bgm. Straßl** gibt bekannt, dass er sich erkundigt ob es rechtlich möglich ist, dass der Gemeinderat eine für das gesamte Gemeindegebiet gültige Leinen- oder Beißkorbpflicht erlässt.

Auf Anfrage von **GVM Sageder** gibt **Bgm. Straßl** bekannt, dass auf Grund der Erhöhung der Hundeabgabe „Hundesackerl“, die an der Hundeleine angebunden werden können, demnächst für Hundehalter gratis angeboten werden.

### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die im Entwurf vorliegende Hundeabgabeverordnung beschließen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 21.09.2018 mit der eine

### **Hundeabgabeordnung**

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Abgabe**

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € **20,00**

- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € 40,00

### **§ 3 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

### **§ 4 Entrichtung der Abgabe**

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

## **Punkt 6**

### **Abfallordnung Änderung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46 Abs.4 Oö. GemO 1990 von der Tagesordnung **abgesetzt**.

## **Punkt 7**

### **Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfing i.l. Auflassung Teilstück Gst.Nr. 2359/4, KG 48011 Kopfing (GS Wagner)**

Von den Ehegatten Hubert u. Paula Eichinger, wohnhaft in 4794 Kopfing i.l., Kopfingerdorf 30 wurde am 26.7.2018 ein Antrag auf Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Weges Gst.Nr. 2359/4, KG 48011 Kopfing (GS Wagner) mit einer Fläche von 27 m<sup>2</sup> gestellt.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17.9.2018 mit diesem Ansuchen beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat die beantragte Auflassung gegen eine Ablöse in Höhe von EUR 25,00 je

Quadratmeter vor. Die Kosten für die Vermessung sowie für die Herstellung der Grundbuchsordnung sind durch die Antragsteller zu tragen.

## Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

## Debatte

**GR Kramer** fragt nach warum eine Auflassung erforderlich ist.

**Bgm. Straßl** erklärt, dass eine jahrzehntelang bestehende Mauer jetzt wieder neu errichtet wurde. Anlässlich der Neuvermessung der Gemeindestraße Wagner trat zu Tage, dass diese Mauer zum Teil auf öffentlichem Gut errichtet wurde. Um die Ordnungsmäßigkeit herzustellen, soll nun die Fläche von 27 m<sup>2</sup> an die Familie Eichinger abgetreten werden, auch damit dann die notwendigen baurechtlichen Ansuchen bei der Gemeinde gestellt werden können.

**GVM Kösslinger:** Wurde die Mauer ohne Bauanzeige wieder neu errichtet?

**Bgm. Straßl** bejaht dies.

**GR Kramer** fragt an, ob die Auflassung dieser Grundstücksfläche im Nachhinein rechtlich überhaupt möglich ist.

**Bgm. Straßl** gibt bekannt, dass die Möglichkeit der nachträglichen Konsenserstellung laut Bauamts-sachverständigem Ing. Fischer besteht.

**GVM Grüneis** kritisiert, dass dieses Bauwerk ohne behördliche Genehmigung und überdies auch noch auf Öffentlichem Gut errichtet wurde und der Gemeinderat im Nachhinein einen Beschluss fassen soll, damit dieses Bauwerk genehmigungsfähig wird. Dies ist eine Ungleichbehandlung gegenüber Gemeindebürgern die im Vorhinein nachfragen und keine Baubewilligung erhalten.

**Bgm. Straßl:** Die bauordnungsmäßige Angelegenheit hat mit der Grundabtretung nichts zu tun.

**GVM Grüneis:** Hätte er die Mauer nicht errichtet, bräuchten wir jetzt den Grund nicht abtreten.

**Bgm. Straßl:** Ich verdächtige einen Gemeindebürger nicht im Voraus, dass er ein Bauwerk absichtlich auf fremden Grund errichtet. Solche und ähnliche Fälle, bei der auch eine Mauer betroffen war, sind schon passiert und wurden vom Gemeinderat auch schon korrigiert.

**GVM Grüneis:** Dieser angesprochene Fall ist für mich mit diesem nicht vergleichbar da keine öffentliche Straße beeinträchtigt wird wie in diesem Fall.

**Bgm. Straßl:** Ich sehe in den beiden Fällen keinen Unterschied.

**GVM Dvorak:** In diesem Fall gab es einen Bestand der verfallen ist und die neue Mauer wurde auf der selben Fläche wie die alte wieder errichtet. Durch neue und viel genauere Vermessungsmethoden würden wahrscheinlich viele Probleme, nicht nur in unserem Gemeindegebiet, bei Grundstücksgrenzen und vor allem auch bei Abstandsgrenzen zu Tage treten.

**Bgm. Straßl:** Sollte die Auflassung des Teilstückes des Grundstückes heute nicht beschlossen werden, gäbe es nach meinen Überlegungen nur noch die Möglichkeit einen Baurechtsvertrag abzuschließen oder die Mauer abbrechen zu lassen. Wer bei Abbruch für die Sicherung der Gemeindestraße zuständig wäre weiß ich nicht, da sich früher dort eine steile Böschung befand und durch die Errichtung der Mauer die Sicherung der Straße gewährleistet wurde. Trotzdem hätte vom Bauwerber natürlich vor Neubau der Mauer der Verlauf der Grundstücksgrenzen festgestellt werden müssen.

**GR Hamedinger** fragt nach wie weit die Mauer in das öffentliche Gut reicht.

**GR Schasching:** An einem Ende 39 cm und am anderen 1,30 m.

**Bgm. Straßl:** Nach meinen Informationen befand sich die alte Mauer noch weiter im Öffentlichen Gut.

## Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle der Auflassung einer Teilfläche mit 27 m<sup>2</sup> der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2359/4, KG 48011 Kopfing (GS Wagner), unter Anwendung der vom Bauausschuss näher festgelegten und vorstehend beschriebenen Bedingungen beschließen.

## Beschluss

Der Gemeinderat beschließt (Abstimmung mittels Handerheben) **stimmenmehrheitlich** (2/3-Mehrheit) mit

17 Ja-Stimmen gegen

8 Nein-Stimmen (FPÖ Fraktion)

die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 8

### **Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.50 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.24 Gst.Nr. 3653 (Teilfläche), KG 48012 Neukirchendorf; Beschlussfassung**

Mit Grundsatzbeschluss vom 10.11.2017 [TOP 2b)] hat der Gemeinderat die Einleitung des gegenständlichen FWP-Änderungsverfahrens beschlossen.

Die eingelangten Stellungnahmen (Netz OÖ GmbH, Wirtschaftskammer OÖ, Wildbach- und Lawinenverbauung, Land OÖ - Abteilungen: Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft, Raumordnung) werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden den Antragstellern ebenfalls zur Kenntnis gebracht und wird ihrerseits hierzu folgende Erklärung abgegeben:

Die im ÖEK Nr. 1 im östlichen Bereich der Ortschaft Neukirchendorf vorgesehenen Bauländerweiterungen sind nach Rücksprache mit den jeweiligen Grundeigentümern derzeit nicht verfügbar.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Raumordnung wurde die Bauplatzgröße auf 1.000 m<sup>2</sup> reduziert und ist daher nur eine geringfügige Bauländerweiterung (D) im Ausmaß von 577 m<sup>2</sup> und 74 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Ein Anschluss an den bestehenden Ortskanal ist ohne großen Kostenaufwand möglich und wird unter Aufsicht des Klärwärters in Eigenregie durch die Antragsteller hergestellt.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem neuen Bauplatz im Jahre 2019 die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

#### Wasserversorgung:

Die Ortschaft Neukirchendorf liegt außerhalb des Erschließungsbereiches der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Kopfing und ist derzeit laut der „blauen Linie“ im Abgrenzungsplan der WVA Kopfing auch keine Erschließung vorgesehen.

Bei der gegenständlichen Bauländerweiterung handelt es sich lediglich um einen neuen Bauplatz. Da die Wasserversorgung der Nachbarliegenschaft auch durch Brunnen bzw. Quelfassungen erfolgt, erscheint im gegenständlichen Fall eine Einzelwasserversorgung ebenfalls gerechtfertigt.

Das Planaufgabeverfahren ist nicht erforderlich, weil die von der gegenständlichen FWP-Änderung Nr. 4.50 sowie ÖEK-Änderung Nr. 1.24 Betroffenen vor Beschlussfassung nachweislich verständigt wurden.

Innerhalb der Stellungnahmefrist ist eine schriftliche Eingabe eines Grundnachbarn eingelangt, die dem Gemeinderat heute vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Da es sich bei den gestellten Forderungen ausschließlich um privat- bzw. zivilrechtliche Angelegenheiten handelt, wurde diese Stellungnahme an die Antragsteller und den betroffenen Grundeigentümern zur Information bzw. Beachtung weitergeleitet.

Nach Angaben der Antragsteller wurde die Bauländerweiterung so festgelegt, dass der anschließende Feldweg mit den privaten Wasserleitungen von der geplanten Baumaßnahme unberührt bleiben.

Eine eingehende Begründung, die Grundlagenforschung sowie die Interessensabwägung sind aus dem GR-Protokoll vom 10.11.2017 ersichtlich.

#### **Berichterstattung**

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

### Debatte

**Bgm. Straßl** gibt bekannt, dass für die Erschließung des geplanten Wohnhauses die Kosten für den Straßen- und den Kanalbau von den Bauwerbern getragen werden.

**GR Kramer** ist der Meinung, dass die Zufahrt für einen LKW, so wie geplant nicht möglich ist. Ich habe nichts dagegen, dass die Bauwerber dort bauen wollen, man kann auch die Wasserleitung entlang der Straße tiefer verlegen. Es wäre sinnvoll, wenn die Bauwerber mit den betroffenen Personen ein Gespräch führen würden.

**Bgm. Straßl** wird den Bauwerbern empfehlen, mit den betroffenen Nachbarn Kontakt aufzunehmen.

### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 1.24** zum **Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1** sowie die **Änderung Nr.4.50** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 9

### Sauna und Dampfbad im Öffentlichen Vereinsgebäude Weitere Nutzung durch die Saunagemeinschaft

Die Sauna- und Dampfbadanlage Kopfung soll auch in den beiden kommenden Saunasaisonen ab Oktober 2018 bis Mai 2020 wieder an die Saunagemeinschaft zur freien Nutzung in Eigenverantwortung zur Verfügung gestellt werden. Die sich frei gebildete Saunagemeinschaft umfasst derzeit ca. 30 Personen und führt die Sauna- und Dampfbadanlage selbständig, jedoch nicht mehr öffentlich zugänglich. Eine Zugangsberechtigung zur Saunaanlage kann nur durch Gestattung durch die Saunagemeinschaft erfolgen. Auch die Reinigung der Anlage sowie die Bereitstellung der notwendigen Verbrauchsmittel erfolgt durch die Saunagemeinschaft.

Im Prüfungsbericht der BH Schärding wurde als Hinweis zur Konsolidierung angeführt, dass es als zumutbar erachtet wird, der Saunagemeinschaft die verbrauchsabhängigen Betriebskosten gänzlich in Rechnung zu stellen.

Als **Betriebskostenersatz** für die Saunasaisonen 2018/2019 und 2019/2020 soll von der Saunagemeinschaft daher nun ein jährlicher Betrag von **EUR 2.000,--** an die Marktgemeinde Kopfung i.l. entrichtet werden. Dies ist eine Erhöhung des bisherigen Betriebskostenersatzes um EUR 500,--. Die Betriebskosten für die Saunasaison 2015/2016 betragen EUR 2.891,19 und für die Saison 2016/2017 EUR 2.840,53. Die Kostentragung der einzelnen Betriebskosten soll weiterhin bei der Marktgemeinde Kopfung i.l. bleiben. Sollten größere Investitionen für Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, behält sich die Marktgemeinde Kopfung i.l. das Recht vor, einzelne Anlagenteile still zu legen.

Über eine Weiternutzung nach Ablauf der Saunasaison 2019/2020 wird der Gemeinderat neuerlich entscheiden.

### Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

### Debatte

**Bgm. Straßl** gibt bekannt, dass die Jahreskarte für die Saunabenützung zur Zeit EUR 100,-- beträgt.

**GVM Grüneis** ist der Meinung, dass durch eine geringfügige Erhöhung der Jahreskartengebühr die Erhöhung des Betriebskostenersatzes von der Saunagemeinschaft abgeglichen werden kann.

**GR Ing. Schöfberger** ist der Meinung, dass die Erhöhung des Betriebskostenersatzes gerechtfertigt ist, da auch cirka 50% der Saunanutzer keine Kopfinger sind.

**Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle der **Saunagemeinschaft** die Sauna- und Dampfbadanlage im Öffentlichen Vereinsgebäude weiterhin **zur freien Nutzung in Eigenverantwortung** gegen einen **jährlichen Betriebskostenersatz** von **EUR 2.000,--** sowie der übrigen vorstehend angeführten Bedingungen für die Saunasaisonen 2018/2019 und 2019/2020 zur Verfügung stellen.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

**Punkt 10****Allfälliges**

- **Abgabe von Stellungnahmen in behördlichen Verfahren:**  
**Gewerbebehördliches Verfahren:**  
**Imbisslokaleinbau samt Gastgarten im Lagerhausgebäude Kopfing;**  
**Bgm. Straßl** gibt bekannt, dass die Lagerhausgenossenschaft Schärding um eine gewerbebehördliche Genehmigung und eine Betriebsanlagenänderung durch den Einbau eines Imbisslokales samt Gastgarten in der Filiale Kopfing angesucht hat. Seitens der Gemeinde wurden in diesem Verfahren keine Einwände erhoben.
- **ORF-Wanderung:**  
**Bgm. Straßl** gibt bekannt, dass am kommenden Sonntag die ORF-Wanderung in der Gemeinde Kopfing stattfindet. Diverse Vereine und auch Privatpersonen bieten entlang der Wanderstrecke Speisen und Getränke an. Die Wanderroute wurde nicht von der Gemeinde, sondern vom Tourismusverband festgelegt.  
**GR Kramer** fragt nach, wer für eventuelle Schäden, etwa auf Grund der trockenen Witterung bei einem Brand durch Raucher verursacht, verantwortlich ist.  
**Bgm. Straßl:** Veranstalter sind der ORF und die Oberbank, die dafür auch verantwortlich sind.
- **Aidenbach Künstlersymposium:**  
**Vizebgm. Eigenbrod** gibt bekannt, dass in Aidenbach ein Künstlersymposium stattfindet. Am 11. September wurden aus acht Künstlern vier ausgewählt. Es werden von diesen Künstlern vier Holzstatuen zum Thema Bauernaufstand in Aidenbach geschnitzt. Das Symposium findet vom 16.-20. Oktober statt – die Präsentation der Kunstwerke ist am 21. Oktober. Bei der Präsentation soll auch eine Abordnung aus Kopfing teilnehmen, da die Gemeinde Kopfing als Partnergemeinde der Gemeinde Aidenbach eine dieser Holzskulpturen erhält. Die Gemeinderäte sind herzlich zur Teilnahme eingeladen – die Abfahrt mit einem Bus wird um circa 15.00 Uhr sein, die Veranstaltung beginnt um 17.00 Uhr.
- **Seniorensonntag**  
**Bgm. Straßl** gibt noch bekannt, dass der Seniorensonntag am 21. Oktober beim Kirchenwirt stattfindet, wozu insbesondere die Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Teilnahme eingeladen werden.

### Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 22.15 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung vom 18.06.2018** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

### Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)

**Vorsitzender**  
Bgm. Otto Strauß

**Schriftführer**  
Lothar Reisenberger

### Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Es wird **hiermit vermerkt**, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am **20. Nov. 2018**.....

**\*) keine Einwendungen erhoben wurden.**

\*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde

\*) *Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **20. Nov. 2018**.....

**Vorsitzender** Bgm. Otto Strauß

### Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **20. Nov. 2018**.....

**Vorsitzender** Bgm. Otto Strauß

**ÖVP-Fraktion**

**FPÖ-Fraktion**

**SPÖ-Fraktion**

<b>Beiblatt</b> zur Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 21. September 2018, Nr. 19/2018
--

### **Einwendung gegen die Verhandlungsschrift**

Gegen die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 21.09.2018, Nr. 19/2018 wurde von GR. Johann Sageder fristgerecht eine schriftliche Einwendung eingebracht, worüber der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.11.2018 am Sitzungsende **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss** über die Änderung bzw. Ergänzung der Verhandlungsschrift Nr. 19/2018 gefasst hat:

#### **1.)**

Ergänzung der Debatte zu **TOP 3** (Mittelfristiger Finanzplan – Vitales Wohnen/Tagesbetreuung); (Verhandlungsschrift Seite 5):

**Bgm. Straußl** berichtet u.a., dass beim geplanten Standort für das Vitale Wohnen in Kopfing die geplante Tagesbetreuung von der Wohnbau- und der Sozialabteilung des Landes gefördert wird.

**GR Sageder:** Es liegt eigentlich an der Wohnbauförderungsabteilung, da die keine Förderung für die Tagesbetreuung vorgesehen haben. Ich würde die FPÖ daher bitten, dass ihr zu eurem Landesrat der Wohnbauförderung geht, damit da auch etwas weitergeht, denn da hapert es eigentlich.

**GVM Grüneis:** Ich möchte die Sachen der Landesräte nicht im Gemeinderat diskutieren.

**GR Sageder:** Ich bin der Ansicht, dass das genau hierher gehört - Land und Wohnbauabteilung – das ist eben Gemeindegache. Damals habt ihr euch zur Mitarbeit bereit erklärt - und jetzt weigert ihr euch.

#### **2.)**

Ergänzung der Debatte zu **TOP 7** (Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfing i.l., Auflassung Teilstück Gst.Nr. 2359/4, KG 48011 Kopfing (GS Wagner); (Verhandlungsschrift Seite 9):

**GR Sageder:** Man soll nicht immer über andere herziehen, man soll vor der eigenen Haustüre kehren. Ich mache die Leute der FPÖ aufmerksam, schaut bei der eigenen Haustüre, was herumsteht, mehr sage ich dazu nicht.

**GVM Grüneis:** Meinst du mich? Das ist angezeigt. Da kannst du den Bürgermeister fragen. Da kannst du den Akt anschauen, der liegt da.